



# Weitere Ergänzungen und Einschätzungen des Landratsamtes Eichstätt zur **Allgemeinverfügung des StMGP vom 16.03.2020 für Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie**

Az. 51-G8000-2020/122-67

---

- **Veranstaltungen**

- Untersagung aller Veranstaltungen und Versammlungen
- Ausnahme: Private Feiern in PRIVAT genutzten Räumen, pers. Bezug der Teilnehmer zueinander (Beruf, Familie)
- Ausnahmegenehmigungen von Kreisverwaltungsbehörde (LRA) nur, wenn aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar (Einzelfallregelung!)
- Geltung: 17.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 (derzeitiger Stand)

- **Betriebe und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung**

- Untersagung Betrieb v. Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen d. tägl. Lebens dienen
- Also Institutionen der Freizeitgestaltung wie Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars, Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Fortbildungsstätten, VHS, Musikschulen, Jugendhäuser, Hundeschulen
- Fahrschulen und Nachhilfeunterricht werden von uns als untersagte Betriebe eingestuft, befinden sich allerdings derzeit in Prüfung
- Nicht betroffen von den Untersagungen: Logopädie, Physiotherapie, Therapiesitzungen mit Tieren (für Menschen), Friseur (lt. Friseurinnung), Versicherungsbüro, Kosmetikstudio (lt. Innung),
- Geltung: 17.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 (derzeitiger Stand)

- **Gastronomie**

- Untersagung Gastronomiebetriebe
- Ausnahmen: Speiselokale und Betriebe, die überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben
- Vorgaben: Bewirtung nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 15.00 Uhr, danach nur Lieferservice oder Abholung durch Kunden (to go); Abstand zwischen den Gästen 1,5 Meter mindestens; nicht mehr als 30 Personen gleichzeitig im Gastraum
- Weitere Ausnahme: Hotels, wenn ausschließl. Übernachtungsgäste bewirtet werden  
Geltung: 18.03.2020 bis einschließlich 30.03.2020 (derzeitiger Stand)  
Beispiel: Eisdiele/Café - ausschließlich Eis/Kaffee „to-go“ (kein Sitzen!),  
Bäckereien/Metzger: bis 15:00 Uhr Verzehr im Laden ab 15:00 Uhr ausschließlich „to-go“

- **Einzelhandel**

- Untersagung Einzelhandelsgeschäfte
- Einzelterminvereinbarung (keine Ladenöffnung!) möglich
- Ausnahmen: Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Deutsche Post, GLS, Hermes, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Tankstellen, KFZ-Werkstätten, Reinigungen, Onlinehandel, Autohäuser
- Ausnahmegenehmigungen von Kreisverwaltungsbehörde (LRA) nur, wenn aus infektionsschutzrechtl. Sicht vertretbar (Einzelfallregelung!)
- Einkaufszentren und Kaufhäuser nur die genannten Ausnahmen
- Handwerkerarbeiten + Dienstleistungen weiterhin erlaubt
- Geltung: 18.03.2020 bis einschließlich 30.03.2020 (derzeitiger Stand)
- Andere Öffnungszeiten mgl.: an Werktagen 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr; Sonn- und Feiertage von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Finanzielle Fragen für Betriebe -> Wirtschaftsministerium Hotline 089/2162-2101

Schulische Fragen -> Schulamt oder Kultusministerium Hotline 089/2186-2971

Gesundheitliche Fragen -> Gesundheitsamt 08421/70512  
oder Landesamt f. Gesundheit & Lebensmittelsicherheit Hotline 09131/6808-5101